

Seite 1 von 2


29.10.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 50/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 01.10.2020 und ergänzende Mitteilung vom 06.10.2020

Sehr geehrte(r) 

Ihren o.g. Antrag beantworte ich wie folgt:

Bislang werden für die Durchführung von Videoverhandlungen in den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend fest installierte Videokonferenzanlagen eingesetzt. Eine Übersicht der Standorte, die über eine solche Videokonferenzanlage verfügen und nutzen, ist im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/service/verzeichnisse/index.php>) veröffentlicht. Grundsätzlich ist es an diesen Standorten möglich, Videoverhandlungen nach § 128a ZPO durchzuführen.

Darüber hinausgehend liegen dem Ministerium der Justiz keine Informationen zur Ausstattung und Durchführung von Videoverhandlungen vor. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung der Spiegelstriche 2 bis 4 Ihrer Anfrage vorhanden.

Um die Möglichkeit des großflächigen Einsatzes einer Videotechnik in der Justiz zu beschleunigen und auch für Verhandlungen im Sinne von § 128a ZPO nutzbar zu machen, ist beabsichtigt, demnächst eine einheitliche, softwarebasierte Videokonferenztechnik zur Verfügung zu stellen, welche die Kommunikation mit externen Verfahrensbeteiligten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

ermöglicht und den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit des Landes NRW genügt. Die sich dafür bietenden Möglichkeiten werden zurzeit intensiv geprüft. Ein konkretes Datum, bis wann die Lösung an allen Gerichten des Landes NRW zur Verfügung stehen wird, kann daher seitens des Ministeriums der Justiz nicht genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



—

—

—